

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1818
Urteil Nr. 118/2000 vom 16. November 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 45 des Gesetzes vom 27. Dezember 1961 über die Rechtsstellung der Unteroffiziere des aktiven Kadres der Land-, Luft- und Seestreitkräfte, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern L. François, P. Martens, A. Arts, R. Henneuse und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 19. November 1999 in Sachen R. Doumont gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 24. November 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 45 des Gesetzes vom 27. Dezember 1961 über die Rechtsstellung der Unteroffiziere des aktiven Kadets der Land-, Luft- und Seestreitkräfte gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, daß ein Militärberufsmusiker, obwohl er mit den Berufsunteroffizieren gleichgestellt ist, nicht in eine der Ämtergruppen der Unteroffiziere des aktiven Kadets versetzt werden kann, es sei denn unter der Voraussetzung, daß er eine vom Verteidigungsminister festgelegte Eignungsprüfung besteht, und indem ihm weder die Beibehaltung eines gleichwertigen Grades noch - infolgedessen - die Beibehaltung seines Gehalts gewährleistet wird - da der Minister den ihm zu verleihenden Grad bestimmt -, während die Berufsunteroffiziere auf ihren Antrag hin, ohne Prüfung und unter Beibehaltung ihres Grades die Ämtergruppe wechseln können? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 45 des Gesetzes vom 27. Dezember 1961 über die Rechtsstellung der Unteroffiziere des aktiven Kadets der Land-, Luft- und Seestreitkräfte, auf den sich die präjudizielle Frage bezieht, bestimmt:

« Der Berufsmusiker kann nur dann in eine der Ämtergruppen der Unteroffiziere des aktiven Kadets versetzt werden, wenn er dies beantragt und eine Eignungsprüfung bestanden hat.

Der Verteidigungsminister bestimmt in jedem Fall, unter Berücksichtigung der Ausbildung des Interessenten, das Programm der vom Interessenten zu absolvierenden Eignungsprüfung und den Grad, der ihm im Falle des Bestehens verliehen werden wird.

Der Interessent wird in der Ämtergruppe, der er zugeteilt wurde, nach den Unteroffizieren eingestuft, denen zum gleichen Zeitpunkt der gleiche Grad wie ihm verliehen wurde. »

B.2. Indem die beanstandete Bestimmung die Versetzung der (mit den Berufsunteroffizieren gleichgestellten) Berufsmusiker in eine der Ämtergruppen der Unteroffiziere des aktiven Kadets von einer Eignungsprüfung abhängig macht und den Verteidigungsminister ermächtigt, den Grad festzulegen, der ihnen im Falle des Bestehens zuerkannt wird, führt sie einen Behandlungsunterschied ein zwischen den Berufsmusikern und den Unteroffizieren des aktiven Kadets, deren Versetzung nicht von einer solchen Prüfung abhängig gemacht wird und deren Grad bei dieser Versetzung beibehalten wird. Das obengenannte Gesetz vom 27. Dezember 1961 bestimmt nämlich in seinem Artikel 6, daß « der Verteidigungsminister auf Antrag des Unteroffiziers [...] diesen in eine andere Streitkraft oder Ämtergruppe versetzen [kann] ».

B.3.1. Es müssen die Besonderheiten der Funktion der Militärberufsmusiker sowie der spezifische Charakter ihrer Ernennungsbedingungen und ihrer Laufbahn berücksichtigt werden.

Der Hof stellt fest, daß das Gesetz die Ernennungsbedingungen für die Berufsunteroffiziere (Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 1961) und die Ernennungsbedingungen für die Militärberufsmusiker (Artikel 44 desselben Gesetzes) nicht auf gleiche Weise regelt. Der Umstand, daß das Gesetz dem König eine Ermächtigung verleiht, die sich - überdies in unterschiedlichem Wortlaut - auf die Organisation der in diesem Gesetz vorgesehenen beruflichen Prüfungen bezieht, impliziert nicht, im Gegensatz zur Behauptung des Klägers vor dem Verweisungsrichter, daß die Ernennungsbedingungen für beide Gruppen gleich seien.

Die beanstandete Militärlaufbahn unterscheidet sich auch von der Laufbahn der Berufsunteroffiziere, da die Musiker ohne Übereinstimmung mit den militärischen Graden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1959-1960, Nr. 613/2, S. 4) hierarchisch geordnet in Klassen eingeteilt werden (Artikel 42 § 1 des beanstandeten Gesetzes).

B.3.2. Der in B.2 dargelegte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium und ist hinsichtlich des guten Funktionierens und der Effizienz der Streitkräfte vernünftig gerechtfertigt. Die Maßnahme, die die Versetzung von Militärberufsmusikern von dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig macht, deren Schwierigkeitsgrad als solcher nicht zur Diskussion steht, ist nicht unverhältnismäßig, da diese Forderungen die Möglichkeit unterbinden, die Betroffenen in Ämtergruppen einzustellen, die für die Berufsunteroffiziere

bestimmt sind und unter Berücksichtigung der ständig zunehmenden Technisierung und Spezialisierung der militärischen Funktionen geschaffen wurden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1959-1960, Nr. 613/1, S. 2), ohne daß die Eignung der Betroffenen zur Ausübung dieser Funktionen - die anhand der von ihnen bis dahin ausgeübten Funktionen nicht festgestellt werden konnte - untersucht wird.

B.3.3. Weder die dem Verteidigungsminister durch die beanstandete Bestimmung verliehene Ermächtigung, die sich auf die Feststellung des nach Absolvierung der Eignungsprüfung verliehenen Grades bezieht, noch diejenige, die sich auf die Festlegung des Programms dieser Prüfung bezieht, können in dem Sinne ausgedehnt werden, daß sie den Minister ermächtigen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu verstoßen. Die auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen unterliegen zudem der gerichtlichen Kontrolle.

B.4. Zwar bestimmt das Gesetz vom 27. Dezember 1961, wie der Verweisungsrichter sagt: « Die Militärberufsmusiker sind den Berufsunteroffizieren gleichgestellt » (Artikel 42 § 2), und es ordnet das Kapitel (VII), das die auf die Erstgenannten anwendbaren Regeln enthält, unter den Titel (II) ein, der die auf die Letztgenannten anwendbaren Regeln enthält.

Aber die beanstandete Gleichstellung kann, außer der Tatsache, daß die Struktur und die Überschriften der Gesetzesunterteilungen nicht gesetzeskräftig sind, nicht so weitläufig aufgefaßt werden, daß dadurch der spezifische Charakter jener, die man gleichstellen will, und jener, denen man sie gleichstellen will, mißachtet würde. Im vorliegenden Fall hat der Gesetzgeber, wie der Staatsrat ihn gebeten hatte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1959-1960, Nr. 613/1, S. 16), dafür gesorgt, den Regeln bezüglich der Militärberufsmusiker eine Bestimmung vorhergehen zu lassen, in der festgelegt wird, daß « auf die Militärberufsmusiker [...] die besonderen, in diesem Kapitel festgelegten Regeln anwendbar [sind] » (Artikel 41); ebenso hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, daß in Artikel 43 des beanstandeten Gesetzes spezifiziert wird, welche der auf die Berufsunteroffiziere anwendbaren Regeln auf die Militärberufsmusiker anwendbar sind. Die Gleichstellung, von der hier die Rede ist, ist somit begrenzt, was übrigens in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 27. Dezember 1961 bestätigt wird. Die Begründung gibt nämlich an:

« Obgleich die Berufsmusiker keine Berufsunteroffiziere sind, sind doch viele der Regeln der Rechtsstellung der Berufsunteroffiziere auf diese Kategorie anwendbar. Darum wird in

diesem Entwurf ein Kapitel diesen Regeln gewidmet, und in diesem Kapitel werden insbesondere die Bedingungen festgelegt, unter denen der Berufsmusiker seine Versetzung in die Kategorie der Berufsunteroffiziere erlangen kann. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1959-1960, Nr. 613/1, S. 6)

und der Bericht an die Abgeordnetenkommission präzisiert im Zusammenhang mit den Militärberufsmusikern:

« Sind unterteilt in Klassen, die nicht mit den militärischen Graden übereinstimmen. Die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsstellung der Berufsunteroffiziere sind auf sie anwendbar. Möglichkeit, um unter bestimmten Bedingungen auf Antrag Unteroffizier zu werden. » (ebenda Nr. 613/2, S. 4)

B.5. Die präjudizielle Frage muß negativ beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 45 des Gesetzes vom 27. Dezember 1961 über die Rechtsstellung der Unteroffiziere des aktiven Kadets der Land-, Luft- und Seestreitkräfte verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, daß ein Militärberufsmusiker nicht in eine der Ämtergruppen der Unteroffiziere des aktiven Kadets versetzt werden kann, es sei denn unter der Voraussetzung, daß er eine vom Verteidigungsminister festgelegte Eignungsprüfung besteht.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. November 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior